Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 42. Oels, den 9. October 1874. 12. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 310. Breslau, den 23. September 1874.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. Mts. dem landwirthschaftlichen Central-Vereine von Unter-Elsaß zu gestatten geruht, zu derjenigen Verloosung von guten Maschinen und Geräthen, edlem Vieh und anderen, in Haus und Hof nützlichen Gegenständen, welche derselbe mit der im October d. J. zu Hagenau im Elsaß von ihm zu veranstaltenden Ausstellung von Hopfen-Bier-Brauerei-Geräthschaften und Maschinen, resp. einer damit zusammenhängenden landwirthschaftlichen Ausstellung für den Bezirk Unter-Elsaß zu verbinden beabsichtigt, auch im Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Indem wir das Königliche Landraths-Amt (Polizei-Präsidium) hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dasselbe, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der ꝛc. Loose überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Regierung Breslau,
Abtheilung des Innern.
Sack.

Oels, den 2. October 1874.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 311. Oels, den 8. October 1874.

Bei dem diesjährigen Impfgeschäft sind die Bezirksimpfärzte so vielfach um die Verabfolgung der Impfscheine aus den Jahren 1872 und 1873 angegangen worden, daß es den Anschein gewinnt, als ob in diesen beiden Jahren gar keine Impfscheine ausgestellt worden seien. Ich beabsichtige, die Impfscheine aus den hier befindlichen Impflisten fertigen zu lassen und veranlasse die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften, welchen die Impfscheine pro 1872 oder 1873 bereits zugefertigt worden sind, mir dies zur Vermeidung der durch die doppelte Ausfertigung entstehenden Kosten binnen bestimmt 14 Tagen anzuzeigen.

Nr. 312. Breslau, den 26. September 1874.

Im Verlage von Carl Meyer in Hannover ist eine Bearbeitung des Ges. v. 9. März c. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung durch den Regierungs-Assessor a. D. Hurtzig znm Preise von 10 Sgr. erschienen, welche an und für sich systematischer gehalten ist, wie die bereits von mir empfohlene Schrift des Stadtsyndicus Thiele zu Schweidnitz, daneben aber den großen Vorzug besitzt, daß in dieselbe die bereits ergangenen Ministerial-Rescripte, sowie als Anlagen die vorgeschriebenen Formulare nebst Mustern aufgenommen sind. Ich glaube im Interesse der Standesbeamten zu handeln, wenn ich Ew. Hochwohlgeboren ersuche, dieselben durch eine bez. Bekanntmachung im Kreisblatte auf das Erscheinen des Werkes aufmerksam zu machen.

Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.
v. Nordenflycht.

Oels, den 2. October 1874.

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Herren Standesbeamten.

Nr. 313. Oels, den 5. October 1874.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kennt niß daß durch Beschluß der Rathskammer des Königlichen Stadt-Gerichts zu Berlin vom 10. September cr. die vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift:

„Social-politische Aphorismen"
(zur Sedanfeier).
„Leipzig, Genossenschafts-Buchdruckerei,"

weil dieselbe wider §§ 6, 23 des Reichs-Preßgesetzes verstößt, bestätigt worden ist.

Nr. 314. Oels, den 6. October 1874.

Betrifft die Vergütigungs-Ansprüche für Natural-Quartier, Marschverpflegung ꝛc.

Nachdem die mit dem diesjährigen Manöver verbunden gewesenen Truppendurchmärsche beendet sind, fordere ich die Guts- und Gemeindevorstände hiedurch auf, die in Händen habenden Quittungen

über gewährte Natural-Quartiere, Marschverpflegung, Fourage, Vorspann, Wacht- und sonstige Bedürfnisse sofort, spätestens aber bis zum 20. October cr. an mich einzureichen, damit ich in den Stand gesetzt werde, die bezüglichen Liquidationen aufzustellen und der Königl. Intendantur rechtzeitig einzusenden.

Nr. 315. Oels, den 3. October 1874.

Polizeilich zu ermitteln ist:

die Dienstmagd Johanna Schindler, welche sich aus dem Dienste des Dominii Stein eigenmächtig entfernt hat.

Die Ortsbehörden und Gensdarmen des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, auf die 2c. Schindler zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle in ihren Dienst nach Stein zu weisen.

Nr. 316. Oels, den 3. October 1874.

Polizeilich zu ermitteln ist:

die Dienstmagd Rosina Schaden, welche sich aus dem Dienste des Dominii Stein eigenmächtig entfernt hat.

Die Ortsbehörden und Gensdarmen des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, auf die 2c. Schaden zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle in ihren Dienst nach Stein zu weisen.

Nr. 317. Oels, den 5. October 1874.

Ein auf den Namen des Lohngärtners Wilhelm Buchwald aus Dammer, Kreis Oels, lautendes Gesinde-Dienstbuch ist hier als gefunden abgegeben worden.

Der Eigenthümer desselben kann dasselbe in meinem Bureau in Empfang nehmen.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In diesseitiger Amts-Ausschuß-Sitzung vom 30. v. Mts. sind mir:

der Ziergärtner Franz Baron aus Bruschewitz, a./W.
der Tagearbeiter Gottlieb Wiesner dito,
der Freigärtners-Sohn August Salbay a. Bischwitz

als Trunkenbolde, widerruflich, gemeldet worden.

Alle Inhaber von öffentlichen Schankstätten und Kleinhandlungen mit Branntwein werden mit dem Bemerken benachrichtigt, wie den oben Genannten der Aufenthalt in Schankstätten nicht gestattet und auch kein Branntwein verabreicht werden darf!

Uebertretungen dieser Anordnung sind nach der Königlichen Regierungs-Verordnung vom 2. März 1842 (Amts-Blatt Seite 58) mit einer Strafe von 2—5 Thalern, eventuell 1—3tägiger Haft bedroht.

Bischwitz a./W., (Kr. Treb.), den 3. Oct. 1874.

Der Amtsvorsteher
Freiherr von Seherr-Thoß,
Major a. D.

Berlin W., den 3. October 1874.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämmtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $^1/_4$ und $^1/_3$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu $^1/_2$, 1, 2, $2^1/_2$ und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Kaiserliches General-Postamt.

Nichtamtlicher Theil.

Die künftige Deutsche Gerichtsverfassung.

(Einleitende Uebersicht.)

Die wichtigste Aufgabe des deutschen Reichstages in der bevorstehenden Session wird die Berathung der großen Justizgesetze sein, durch welche ein einheitliches gerichtliches Verfahren im Deutschen Reiche herbeigeführt werden soll.

Es handelt sich um drei bedeutende Aufgaben für die gemeinsame Rechtspflege, um eine Deutsche Civilprozeß-Ordnung, eine Strafprozeßordnung und um eine gleichmäßige und zum Theil gemeinsame Verfassung der Gerichte, welche die neuen Prozeßordnungen handhaben sollen. Diese drei großen Gesetzeswerke sind ein innerlich zusammenhängendes Ganze; sie bedingen sich gegenseitig in so eingreifender Weise, daß kein einzelnes ohne das andere bestehen kann.

Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Gerichtsverfahren. Die Aufgabe desselben ist, die gleichmäßige Anwendung der Prozeßordnungen im ganzen Reiche zu sichern. Während dieser Zweck klar und bestimmt im Auge zu halten war, kam es andererseits

darauf an, auch den Schein zu vermeiden, als solle die Justizhöheit der einzelnen Bundesstaaten, durch die Reichsgesetzgebung in irgend einer Beziehung, wo dies nicht durch die Nothwendigkeit der gleichmäßigen und durch die Natur der gemeinsamen Einrichtungen geboten ist, geschwächt oder beeinträchtigt werden. So sehr die gemeinsame Ordnung der verfassungsmäßig dem Reiche zugewiesenen Angelegenheiten im wohlverstandenen Interesse aller einzelnen Staaten liegt, so sehr entspricht es andererseits dem Geiste der deutschen Verfassung, dabei der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten den möglichst weiten Spielraum zu gestatten und für das Reich nur das in Anspruch zu nehmen, was eben nur von dem Reiche geordnet werden kann, weil es gemeinsam geordnet werden muß.

Der großen Mannigfaltigkeit der deutschen Prozeßgesetze entspricht bisher eine noch größere Mannigfaltigkeit der bestehenden Gerichseinrichtungen. Gerade diese Verschiedenheit der Handhaben, die zur Anwendung des gerichtlichen Verfahrens dienen, wirkt vorzugsweise als Hemmniß des rechtlichen Verkehrs im Deutschen Reiche. Am verworrensten gestalten sich die Verhältnisse für die unterste Instanz, die doch für das praktische Leben die größte Wichtigkeit hat.

Diese Mannigfaltigkeit soll nach dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes einer gleichmäßigen, dem Inhalt des neuen Prozeßrechts sich anpassenden Gerichtsorganisationweichen, — nur die nach Maßgabe jenes Gesetzes gebildeten Gerichte sollen künftig eine ordentliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen haben.

Die Grundlagen des neuen Gerichtswesens lassen sich in den allgemeinsten Zügen dahin zusammenfassen:

Zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit erster Instanz sollen Landgerichte, Handelsgerichte und Amtsgerichte bestehen.

Die Verfassung der Landgerichte und der Handelsgerichte ist eine kollegialische, während die Amtsrichter als Einzelrichter verhandeln und entscheiden.

Vor die Handelsgerichte gehören handelsgerichtliche Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werthbetrag. Den Amtsgerichten werden alle Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von Dreihundert Mark nicht übersteigt, so wie gewisse einfache, oder schleunige Erledigung erheischende, oder regelmäßig auf Grund genauer örtlicher Kenntniß zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten überwiesen. Für alle nicht den Handelsgerichten oder den Amtsgerichten zugetheilten Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig.

Als Gerichte zweiter Instanz sind den Amtsgerichten die Landgerichte, den Landgerichten und Handelsgerichten die Ober-Landesgerichte vorgeordnet.

Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz wird von einem obersten Gerichtshofe, dem Reichsgerichte, ausgeübt.

Für die Strafrechtspflege werden sich folgende Einrichtungen an die Amts- nnd Landgerichte als die ständigen Gerichte erster Instanz anschließen:

als Gerichte oberster Ordnung Schwurgerichte, welche am Sitze der Landgerichte in bestimmten Zeiträumen zusammentreten und aus drei richterlichen Mitgliedern und aus 12 zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen,

als Gerichte mittlerer Ordnung Strafkammern, gebildet aus fünf richterlichen Mitgliedern ohne Zuziehung von Laien,

als Gerichte unterster Ordnung Schöffengerichte, welche bei den Amtsgerichten gebildet werden und aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehen in der Weise, daß der Richter und die beiden Schöffen zu einem Kollegium vereinigt mit vollkommen gleichartigen Aufgaben das Recht finden sollen.

Was das oberste Reichsgericht betrifft, so hat sich die Nothwendigkeit einer Reichsgerichtsbarkeit schon bei Begründung des Norddeutschen Bundes in mannigfachen Beziehungen herausgestellt und vorläufige Einrichtungen hervorgerufen. Seit der Errichtung des jetzigen Reichs-Ober-Handelsgerichts wurde die Befugniß desselben mehrfach auf Einzelfälle, die mit dem Handelsrechte nichts zu thun haben, ausgedehnt. Es ist eine unabweisbare Folge der eingeleiteten Entwickelung, daß das Reichs-Ober-Handelsgericht einem Reichsgerichte mit umfassender Befugniß zu weichen hat. Die Schaffung einer gemeinsamen höchsten Instanz muß den nothwendigen Abschluß der Gerichtsorganisation bilden.

Die landwirthschaftliche Verwaltung und die landwirthschaftlichen Interessen.

Der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal hat jüngst Gelegenheit genommen, sich über die Beziehungen der Staatsverwaltung zu den landwirthschaftlichen Interessen und über eine erfolgreiche Wahrnehmung der letzteren Seitens der landwirthschaftlichen Kreise selbst zu äußern.

Der landwirthschaftliche Gesammtverein Oberschlesiens, welchem der Minister selbst angehört, brachte ihm auf auf seinem Gute Gießmannsdorf in zahlreicher Versammlung seine Glückwünsche und den Ausdruck seiner freudigen Erwartungen in Folge der Berufung des Ministers dar.

Auf diese Beglückwünschung erwiderte der Minister in einer längeren bedeutsamen Rede. Er erklärte vorweg, daß es nicht seine Absicht sei, ausführlich und im Einzelnen darzulegen, wie er die Aufgaben und die wünschenswerthe Entwickelung der landwirthschaftlichen Verwaltung auffasse und zu leiten gedenke, — die rechte Stelle und die Gelegenheit zu solcher Auseinandersetzung werden die Verhandlungen im Landtage bieten. Nur einigen allgemeinen Betrachtungen wolle er Ausdruck geben. Er forderte die Vertreter des landwirthschaftlichen Berufes im Interesse desselben zunächst auf, für denselben keine unerfüllbaren Ansprüche zu erheben.

„Die Staatsgewalt," sagte er, „vermag durch die Gesetzgebung, durch organische Einrichtungen, durch förderlame belebende Verwaltung den stockenden, den gebun-

denen Kräften unter Hinwegräumung entgegenstehender Hindernisse freie Bewegung zu schaffen, sie in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung zu stärken, ihnen zielgerechte Bahnen zu eröffnen und endlich die isolirten Kräfte zusammenzufassen, den gegen einander strebenden den Boden und das Ziel gemeinsamen Wirkens zu suchen und zu bieten, aber nimmer vermag die Staatsgewalt an Stelle der Natur der Dinge — welche auf göttlichem Gesetze beruht — Anderes, Willkürliches zu setzen: nimmer soll sie die aus dem Zusammenhange aller menschlichen Thätigkeit naturgesetzmäßig und geschichtlich hervorgewachsene Gesammtordnung zu Gunsten eines Berufes oder Gewerbes zu stören oder umzukehren versuchen. Dergleichen Ansprüche tragen die Gefahr in sich, daß sie bei ihrer Aussichtslosigkeit schließlich entmuthigen, zum Pessimismus führen uud solchergestalt an sich treffliche Kräfte von der Mühe würdiger, erfolgreicher Bestrebungen ablenken.

„Mir gilt," fuhr der Minister fort, „die Landwirthschaft als das wichtigste und bedeutungsvollste Gewerbe unseres Staates, und hierfür den Beweis zu erbringen, würde nicht schwer fallen. Gleichwohl aber und deshalb finde ich ihr Heil nicht in der Trennung von der Gesammtwirthschaft des Staates, von der Gesammt-Gewerbthätigkeit des Volkes.

„Der Minister kann sich," wie er weiter ausführt, „nicht davon überzeugen, daß zwischen den Interessen der Landwirthschaft und denen der übrigen wirthschaftlichen Thätigkeiten in Wahrheit unlösbare Gegensätze bestehen. Freilich Gegensätze, aber solche, wie sie mit derselben und vielleicht noch größerer Schärfe auch innerhalb jeder Berufsart und Genossenschaft zu Tage treten.

Wohlberechtigt sei innerhalb der gesetzlich zulässigen Schranken das Ringen der Interessen mit einander, aber darüber stehe überall ein Höheres als Grundlage des Ausgleichs, und dem Staate falle eben die Aufgabe zu, das Gefühl des Gemeinsinns zu wecken, zur Geltung zu bringen und alle guten Kräfte zu einheitlichem Zusammenwirken zu vereinigen, über den streitenden Theilen stehend und für Alle gleich besorgt mit starker Hand den Frieden zu stiften und zu wahren unter der Devise unseres Königlichen Preußens: suum cuique: Jedem das Seine!

„Wenn ich also," fuhr der Minister fort, „in der Meinung, daß Preußen kein bloßer Handels- und Industrie-Staat sein darf, aber auch kein bloßer Ackerbau-Staat sein kann, im Interesse unseres gemeinsamen Berufes Sie mahne, nicht in ein System unerfüllbarer Forderungen sich hineinzuleben, so ersuche ich Sie andererseits, die Fähigkeit und Bereitschaft der landwirthschaftlichen Verwaltung, auf das Wärmste und Kräftigste die Landwirthschaft zu vertreten, nicht zu unterschätzen.

Ist das Wohl und Wehe der Landwirthschaft untrennbar verbunden mit der gesammten wirthschaftlichen Ordnung der Dinge, ist folgeweise das landwirthschaftliche Ministerium schon als solches verpflichtet an der mit jener Ordnung unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Landes-Gesetzgebung vollen und kräftigen Antheil zu nehmen, so will es mir scheinen, als ob die landläufige Unterschätzung des gedachten Ressorts unberechtigt sei, und ich meine ferner, daß gerade sie der Geltendmachung der legitimen Landwirthschafts-Interessen nicht unerheblich geschadet hat. —

Vor Allem muß das landwirthschaftliche Ressort darauf rechnen können, daß sämmtliche denkende Landwirthe der Monarchie, so zu sagen, seine freiwilligen Mitarbeiter sind. Und gerade hierfür bietet sich in der, wie auf keinem anderen Thätigkeits-Gebiete durchgeführten Organisation der landwirthschaftlichen Vereine ein trefflicher Anhalt.

Waren in früherer Zeit unsere Vereine hauptsächlich darauf hingewiesen, in technischer Beziehung anregend und belehrend zu wirken, so ist meines Ermessens heut ihre Bestimmung eine weitere und höhere geworden. Jener, immer noch wichtigen Thätigkeit reiht sich an die Erfüllung der Aufgabe der Anregung und Förderung corporativer und genossenschaftlicher Organisationen, der Vereinigung zur Erreichung derjenigen wirthschaftlichen Zwecke, für welche die Einzelkraft nicht ausreicht, oder an und für sich nicht qualificirt ist.

Es reiht aber ferner sich an die Pflicht, in der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu fördern das Verständniß für die gesammte wirthschaftliche Ordnung, für den Zusammenhang des eigenen Arbeitsfeldes, mit der Arbeit der übrigen Berufs- und Arbeitsgruppen, für die hierauf bezüglichen Gesetze und Einrichtungen; die Pflicht, auf der Voraussetzung dieses Verständnisses, die mit dem Gemeinwohl verträglichen und dasselbe bedingenden Bedürfnisse und die praktischen Wege zu ihrer Befriedigung der Landwirthschaft klar zu legen, aus der Thatsache zu begründen und für die dergestalt Legitimirten mit gesetzlich und moralisch zulässigen Mitteln energisch einzutreten.

Eine solche Vereinsthätigkeit wird, wie ich überzeugt bin, gerechte und ausführbare Forderungen der Verwirklichung nahe zu führen am ersten im Stande sein.

Mögen die landwirthschaftlichen Vereine in dieser Richtung, vom Gemeinsinn belebt, kräftig und ausharrend wirken, zum Wohle ihres Bezirkes und des Vaterlandes!"

Der Welt-Postkongreß, welcher auf Anregung der deutschen Postverwaltung vor Kurzem in Bern zusammengetreten war, um die Posteinrichtungen aller Länder zu einem möglichst engen Verbande und zu übereinstimmendem Wirken nach gemeinsamen Grundsätzen zu gestalten, ist zur Herstellung eines „Allgemeinen Postverbandes" gelangt, durch welchen die hohen Ziele der Versammlung, wenn auch nicht in vollem Maße, doch in sehr bedeutendem Umfange erreicht werden. Der große Verband, welchem alle Staaten Europas (mit vorläufiger Ausnahme Frankreichs), sowie die Nordamerikanische Union beigetreten sind, wird ein Gebiet von nahezu dreihundert Milli-

Hierzu eine Beilage.

onen Menschen umfassen, auf welchem fortan keine Postgrenzen mehr bestehen, ein mäßiges einheitliches Porto für Briefe und alle Arten von Sendungen zur Geltung gelangen, jedes Hinderniß der freien Bewegung der Korrespondenz beseitigt werden soll. Die Errichtung dieses allgemeinen Postverbandes, dessen endgültige Genehmigung durch die betheiligten Regierungen keinem Zweifel unterliegt und dessen weitere Ausdehnung auf andere außereuropäische Staaten zuversichtlich erwartet werden darf, bezeichnet einen höchst bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete des allgemeinen Weltverkehrs. Das hauptsächlichste Verdienst um die Anregung, Vorbereitung und Durchführung des wichtigen Unternehmens gebührt dem General-Postdirektor des Deutschen Reiches Dr. Stephan, welcher seit Jahren seinen ganzen Eifer an die Verwirklichung des großen Plans gesetzt hat.

Unser Kaiser hat den Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin **Augusta** im Kreise der Großherzoglich Badenschen Familie in Baden-Baden begangen, während der Festtag des Königlichen Hauses von den in Berlin und Potsdam weilenden Mitgliedern desselben bei dem Kronprinzlichen Paar begangen wurde.

Am Sonntag (4.) empfingen unsere Kaiserlichen Majestäten in Baden-Baden den Besuch der von der Insel Wight zurückkehrenden Kaiserin Elisabeth von Oesterreich. Die Begegnung bezeugte aufs Neue die herzliche Freundschaft zwischen den beiden Kaiserhäusern.

Am Sonntag Abend fand eine große Illumination und Feuerwerk vor dem Kurhause statt, — am Montag ein Wettrennen bei Iffezheim, welchem die Majestäten beiwohnten.

Der Aufenthalt des Kaisers in Baden wird sich bis gegen die Mitte des Monats October ausdehnen; alsdann wird sich Se. Majestät noch zu einem mehrtägigem Besuche an den Großherzoglich Mecklenburgischen Hof nach Schwerin begeben, um nachher, abgesehen von den hergebrachten Jagdausflügen, die Residenz wieder auf Schloß Babelsberg oder in Berlin zu nehmen.

Der Bundesrath hat seine Arbeiten zur Vorbereitung der Reichstagssession in den Ausschüssen und in gemeinsamen Sitzungen eifrig fortgesetzt. Da es in der Absicht liegt, dem Reichstage bei seinem Zusammentritt den größten Theil der Vorlagen, welche ihn in der bevorstehenden Session beschäftigen werden, alsbald zu unterbreiten, so wird die Berufung frühestens gegen Ende des Monats erfolgen können. Ueber den Tag der Berufung und über die Art und Weise der Eröffnung sind noch keine Beschlüsse gefaßt.

Graf Arnim, der vormalige deutsche Botschafter in Paris, ist am Sonntag in Folge gerichtlichen Befehls verhaftet worden. Diese Maßregel, welche mit Rücksicht auf die frühere Stellung des Grafen ein gewisses Aufsehen macht, ist veranlaßt durch die Weigerung desselben, wichtige Aktenstücke, welche dem Archive der deutschen Botschaft in Paris angehören, herauszugeben. Nachdem das Auswärtige Amt die Hülfe des Gerichts in Anspruch genommen hat, ist die strafrechtliche Untersuchung gegen den früheren Botschafter eingeleitet und demzufolge zunächst Haussuchung und Verhaftung gegen denselben beschlossen worden.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am XIX. Sonntage nach Trinitatis
predigen zu Oels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:
*) Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.
*) Amtspredigt: Herr Diakonus Krebs.
Nach der Predigt: Confirmation durch Herrn Diakonus Krebs.
*) Nachmittagspr.: Herr Superint. Ueberschär.
Beichte 8½ Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Sonnabend den 10. Oktbr., Vorm. 10 Uhr: Prüfung der Confirmanden durch Herrn Diakonus Krebs.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 15. Oktbr., Vormittags 8½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtswoche: Herr Superint. Ueberschär.

Gemeinde-Kirchenraths-Sitzung:
Montag, den 12. Oktober, Nachm. 5 Uhr.

*) Collecte für arme Theologie Studirende.

Die dem Freigärtner **Franz Land** am 31. August cr. zugefügte Beleidigung bitte ich demselben hiermit ab.

Groß-Zöllnig, den 5. October 1874.

Joseph Vogel,
Freigärtner.

Gogoliner und Gouradzer Kalk- und Producten-Comptoir von

Wladimir Schüler

Breslau, Comptoir Ring Nr. 3.

Niederlage am Oberschlesischen Bahnhofe

Kalk-Magazin Nr. 3

empfiehlt **beständiges Lager von bestem Maurer- und Dünger-Kalk** zu den billigsten Preisen.

Wladimir Schüler.

Knochen,

reine trockene Fleischknochen, kauft jeder Zeit die Fabrik an der Strehlener Chaussee, hinter dem Oberschlesischen Bahnhof

Silesia,
Verein chemischer Fabriken,
Breslauer Zweigniederlassung.

Jagdhüte und Mützen

aus der rühmlichst bekannten Fabrik von

F. Witzleben in Leipzig

empfiehlt in grosser Auswahl

die alleinige Niederlage für Oels

Julius Kleiner. Ring 328.

Der Vorstand des vaterländischen Frauen-Vereins in Berlin hat die Zweig-Vereine aufgefordert, für die durch Brandunglück sehr hart betroffenen Bewohner der Stadt Meiningen Geldbeiträge zu sammeln. Die verehrten Bewohner des Kreises erlaube ich mir zu ersuchen, durch Geldspenden die Noth zu mildern. Die Vorstandsdamen und die Unterzeichnete werden sich der Abführung der Beiträge gern unterziehen und durch das Blatt über den Empfang quittiren.

Oels, den 1. Oktober 1874.

Der Vorstand des vaterländischen Zweig-Frauen-Vereins.
von Rosenberg-Lipinsky,
geb. von Poser.

Brennholzverkauf.

Dienstag, den 13. Oktober cr.,
können in den Vormittagsstunden die Anweisungen auf die im Wilhelminenorter Revier bestellten harten Brennhölzer gegen baare Zahlung bei hiesiger Forstkasse gelöst werden.

Die Taxe beträgt:

für 1 Rmtr. birkenes Leibholz 1 Thlr. 22 Sgr.;
für 1 Rmtr. birkenes Astholz 1 Thlr. 12 Sgr.;
für 1 Rmtr. erlenes Leibholz 1 Thlr. 17 Sgr.;
für 1 Rmtr. erlenes Astholz 1 Thlr. 5 Sgr.

Bernstadt, den 6. Oktober 1874.

Das Herzogliche Forstamt.

Vom 24. Octbr. bis 10. Novbr: **Haupt-Ziehung**

Kgl. Pr. 150. St.-Lotterie.

Hierzu verkauft u. versendet Antheil-Loose:
1/1 1/2 1/4 1/8 1/16 1/32 1/64

80., 40., 20., 10 1/6., 5 1/4., 2 5/6., 1 5/12 thlr.
gegen Postvorschuss oder Eins. des Betrages
Staats-Effecten-Handl. Max Meyer.
Berlin, Leipzigerstrasse Nr. 37. (H. 14319.)
I. u. ältest. Lott.-Gesch. Preuss., gegr. 1855.

Bekanntmachung.

1) Eichen-Böttcherholz, bearbeitet in Stäben zu verschiedenen Längen;
2) trockenes Brennholz: Eichen-, Kiefern- und Fichten-Leib- und Astholz, sowie Stockholz, Gebundholz und Späne;
3) Bohlen, Bretter, Latten u. s. w. in verschiedenen Längen u. Stärken

stehen bei der hiesigen Dampfschneide-Mühle und im **Korn**'schen Schlage im Brieser Forst, Kreis Oels, 1/8 Meile von der Medziborer Chaussee, täglich zum Verkauf.

Die Korn'sche Verwaltung.

Ein Ackervogt

findet vom 1. Januar 1875 ab Stellung auf dem Dominium **Rudelsdorf.**

Für die Herren Standesbeamten!

Formulare

„Aufgebot" (E) und „Standesamtliche Ermächtigung" (F) sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei in Oels.

Billige und gute

Schreib-Materialien:

Billige aber feste Preise.

Schreibhefte, Stück 2 Bogen Kanzlei, liniirt und unliniirt 4 Pf.,
Postpapier, 24 Bogen 1 Sgr. 8 Pf.,
Konzeptpapier, 24 Bogen 1 Sgr. 9 Pf.,
Kanzleipapier, sehr gut, 24 Bogen 3 Sgr.,
Converts, gut und stark, 100 Stück 2 1/2 Sgr.,
Stahlfedern, gut, pro Dutzend 6 Pf.,
Halter mit Stahlhülse, Stück 2 Pf.,
Bleistifte, nicht stückelnd, Stück 3 Pf,
Bilderbogen, Stück 3 Pf.,
Siegellack, pro Stange 6 Pf.,
Tuschkasten, pro Stück 4 Pf.,
Notizbücher, reich vergoldet, pro Stück 1 Sgr.,
Schieferstifte, stark, 100 Stück 4 1/2 Sgr.,
Zeichenhefte, mit Florpapier, pro Stück 1 Sgr.,
Kleine und große **Contobücher**, pro Stück 6 Pf. bis 3 Thlr.,
Violinsaiten,
Musiktaschen,
Tornister,
Schwarze, rothe, blaue **Dinte**,
Feinsten **Gummi Arabicum** (flüssig),
Portemonnaies, pro Stück von 1 Sgr. an,
Größte Auswahl von **Bilderbüchern**,

Billige aber feste Preise.

empfiehlt die Breslauer Schreib-Materialien-Niederlage von

Heinrich Tilgner,
Bernstadt, Namslauerstraße 74.